tei als Zeugen auszuschließen seien. Die Leihbank Rapperswyl postulire in ihrem Rechtsbegehren ein Privilegium, das keinem andern Steuerpflichtigen, sei er Private oder Korporation, zustehe, und das auch kein Private und kein Bankinstitut des Kantons St. Gallen anzusprechen wage. Nach Art. 13 des Steuergesetzes sei vielmehr der Steuerpflichtige zur wahren Zeugnißabgabe bei Ehre, Pflicht und Gewissen und unter Vorstellung der gesetzlichen Strafe verbunden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin rügt die Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung und des Art. 13 der st. gallischen Verfassung, indem sie behauptet, daß sie durch den angefochtenen Beschluß des st. gallischen Regierungsrathes ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen werde. Diese Behauptung ist unrichtig.

2. Abgesehen nämlich davon, daß nach den von der Beschwerdeführerin selbst angezogenen Bestimmungen der st. gallischen Civilprozeßordnung, besonders Art. 156 ibidem, nicht den darin angeführten Personen das Recht der Zeugnißverweigerung eingeräumt ist, sondern nur die betheiligten Parteien berechtigt sind, den Ausschluß derselben vom Zeugniß zu verlangen, und daher schon aus diesem Grunde kaum davon gesprochen werden könnte, daß durch den rekurrirten Beschluß ein Recht der Leihbank Rapperswyl verletzt sei, — so erscheint die Beschwerde deßhalb unbegründet, weil, wie seitens der Rekurrentin nicht widerlegt worden ist, nach Art. 16 des st. gallischen Steuergesetzes die Bezirksämter befugt und verpflichtet sind, in Fällen, wo der Verdacht von Steuerdefraudation begründet ist, eine Untersuchung einzuleiten, diese Untersuchung aber keineswegs den Charakter einer privatrechtlichen, sondern vielmehr einer Administrativ-Streitigkeit hat, auf welche daher die Bestimmungen der Civilprozeßordnung keine Anwendung finden können. Die Ansicht der Rekurrentin, daß das Bezirksamt, beziehungsweise die Regierung, in solchen Streitigkeiten als Civilpartei auftrete, ist durchaus unrichtig; dieselbe erscheint vielmehr als verfügende Behörde, welcher kraft Verfassung und Gesetz die Vollziehung des Steuergesetzes obliegt. (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Arth-

Rigibahn vom 18. Febr. 1876, off. Sammlung Bd. II. S. 157 ff.)

3. Aus den gleichen Gründen könnte auch nicht gesagt werden, daß die rekurrirte Schlußnahme gegen den verfassungsgemäßen Grundsatz der Trennung der Gewalten verstoße, beziehungsweise einen Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt involvire.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

---

94. Urtheil vom 2. Dezember 1876 in Sachen des Gemeinderathes von Rapperswyl.

A. Durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen vom 20. März d. J. wurde die Gemeinde Rapperswyl, gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone und das Gegenrechtsverhältniß mit Italien, verpflichtet, die Verpflegungskosten für den Italiener L. Zuanell dem Stadtkrankenhause in Chur im Betrage von 114 Fr. 20 Cts. zu vergüten, in Betracht, daß

1. Zuanell mit Transportbefehl des Gemeindammannamtes Rapperswyl vom 24. Dezember v. J. im Zustand schwerer Erkrankung nach Chur geliefert worden, so daß der Weitertransport unmöglich gemacht und die sofortige Versetzung des Patienten ins Stadtkrankenhaus erforderlich geworden sei, wo derselbe während 25 Tagen in Behandlung habe bleiben müssen;

2. aus den Akten hervorgehe, daß der Kranke bei seinem Austritt aus dem Spital in Rapperswyl ärztlich nicht einmal untersucht worden sei; der dortige Spitalarzt unterm 23. Dezember zwar einen Schein ausgestellt habe, worin er den Zuanell als transportabel erklärt, diese Erklärung aber in seiner Vernehmlassung vom 5. Jänner dahin interpretirt habe, daß er darunter einen Transport in gewärmten Wagen verstanden habe, also einen Transport bis zur Endstation in Chur und keineswegs über die Gebirge in seine Heimat während der härtesten Winterszeit.

3. Dem Stadtkrankenhause in Chur unmöglich zugemuthet werden könne, die Verpflegungskosten von zugeschobenen Kranken zu übernehmen, welche ihre Heimreise ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht fortsetzen können.

Gegen diesen Entscheid remonstrirte der Gemeindrath Rapperswyl beim Regierungsrathe, indem er in erster Linie überhaupt die Pflicht zum Ersatz jener Kosten bestritt und eventuell einwendete, daß der Gemeindeammann, dessen Sache das Transportwesen der Gemeinde ausschließlich sei, verantwortlich und haftbar wäre. Allein der Regierungsrath bestätigte unterm 24. Mai d. J. seine frühere Schlußnahme, indem er dem Gemeindrathe lediglich allfällige Regreßrechte vorbehielt und demselben eine Frist von acht Tagen zur Befriedigung des Krankenhauses ansetzte.

B. Hiegegen erklärte der Gemeindrath Rapperswyl dem Regierungsrathe, daß er Rekurs an das Bundesgericht ergreifen werde, wozu ihm eine sechzigtägige Frist zustehe, und wirklich reichte derselbe dann am 27. Juli d. J. dem Bundesgerichte eine Beschwerdeschrift ein, in welcher derselbe das Begehren stellte, daß der regierungsräthliche Beschluß vom 24. Mai d. J. aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Begehrens wurde geltend gemacht:

Durch den angefochtenen Beschluß sei der Art. 58 der Bundesverfassung verletzt. Die politische Gemeinde Rapperswyl sei in keinem Falle pflichtig, die Verpflegungskosten für Zuanell zu bezahlen, sondern es liege diese Pflicht entweder der Spitalverwaltung, welche nach der Separationsurkunde die Verpflegung mittelloser und kranker Personen übernommen habe, oder dem Gemeindammann, wenn derselbe seine Pflicht verletzt habe, persönlich ob, indem das Transportwesen lediglich Sache dieses Beamten sei. Nach dem st. gallischen Gesetze über Behandlung von Klagen gegen Behörden und Beamten müssen allerdings alle Klagen auf Schadensersatz zuerst an den Regierungsrath gebracht werden; allein dieser habe die Klage an das Gericht zu weisen und es sei hiefür ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches im vorliegenden Falle nicht innegehalten worden sei; vielmehr habe der Regierungsrath von sich aus die Gemeinde Rapperswyl zur Zahlung der geforderten Verpflegungskosten verurtheilt, wozu derselbe als administrative Behörde gemäß den st. gallischen Gesetzen gar nicht kompetent gewesen sei. Einzig das Bezirksgericht habe hierüber zu urtheilen, mit Weiterziehung an das Kantonsgericht. Es sei daher durch den Regierungsbeschluß der politischen Gemeinde Rapperswyl der in Art. 13 der Kantonsverfassung und Art. 58 der Bundesverfassung garantirte verfassungsmäßige Richter abgeschnitten worden und derselbe als verfassungs- und gesetzwidrig zu kassiren. Ueberdieß finde eventuell der Gemeindrath Rapperswyl die Forderung der Spitalverwaltung von Chur zu hoch und könnte derselbe im Falle der Zahlungspflicht den Betrag nicht anerkennen, indem er mehr als das Doppelte von dem übersteige, was im Rapperswyler Spital gefordert würde.

C. Die st. gallische Regierung schloß in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde, indem sie auf dieselbe entgegnete:

a. Die Behauptung des Rekurrenten, daß die Bezahlung der Verpflegungskosten der Spitalverwaltung obliege, sei unerheblich, da der Regierungsrath sich in allen Fällen für die Ausführung und Handhabung von bestehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen an die Organe der politischen Gemeinden, die Gemeindräthe, zu halten habe. Das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter Angehöriger anderer Staaten vom 1. November 1875 verpflichte die Kantone resp. die einzelnen Gemeinden, unbemittelten Angehörigen anderer Kantone und vergegenrechteter Staaten, welche erkranken und ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht zurückkehren können, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung zukommen zu lassen. Die Last, welche dießfalls erwachse, müsse von den Gemeinden, wo die Erkrankungsfälle vorkommen, getragen werden und zwar liege diese Verpflichtung den politischen Gemeindsbehörden ob. Diese haben die volle Verantwortlichkeit gegenüber den Oberbehörden und letztere sich nur an die Gemeindräthe zu halten, denen es dann allerdings unbenommen sei, sich allenfalls an andern Verpflichteten schadlos zu halten.

b. Ebenso unerheblich sei die Behauptung, daß das Transportwesen nur dem Gemeindeammann, nicht dem Gemeindrathe obliege. Nach Art. 60 der Kantonsverfassung sei der Gemeindrath die örtliche Vollziehungs- und Polizeibehörde und nach Art. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Armenfuhrwesen und Art. 2, 4, 5 und 8 der bezüglichen Verordnung liege den politischen Gemeinden als solchen der Transport hülfsbedürftiger Personen ob und der Gemeindeammann sei hiebei nur als Vorstand des Gemeindrathes betheiligt; gegenüber der Oberbehörde, dem Regierungsrathe, sei stets die Gesammtbehörde für jede Verpflichtung, welche der politischen Gemeinde obliege, verantwortlich.

c. Das vom Gemeindrathe Rapperswyl citirte Gesetz über Behandlung von Klagen gegen Behörden und Beamte komme im vorliegenden Falle in keiner Weise in Betracht; denn dasselbe berühre nicht im Mindesten den Fall, wo, wie hier, eine Oberbehörde eine untergeordnete Behörde zur Vollziehung von klaren Gesetzesbestimmungen anzuhalten im Falle sei.

d. Die Bestreitung des Quantitativs der Forderung des Stadtkrankenhauses Chur sei mit Rücksicht auf die Krankheit des Zuanell, welcher Tag und Nacht einen besondern Wärter nöthig gehabt habe, ungerechtfertigt.

D. Die von den Parteien eingereichten Replik- und Dupliksschriften förderten nichts Wesentliches zu Tage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent rügt die Verletzung des Art. 13 der st. gallischen Kantonsverfassung und des Art. 58 der Bundesverfassung, welche bestimmen, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe; er behauptet, daß der Entscheid darüber, ob die Gemeinde Rapperswyl zur Bezahlung der Forderung des Krankenhauses Chur verhalten werden könne, nur den Gerichten und nicht den Administrativbehörden zustehe. Diese Behauptung ist insofern richtig, als es sich um eine Civilprozeßsache handelt, dagegen unrichtig, sofern eine Administrativstreitigkeit vorliegt und nun muß diese Frage unbedenklich im letztern Sinne entschieden werden.

2. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter Angehöriger anderer Kantone u. s. w. vom 22. Juni 1875 haben die Kantone dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung zu Theil werden, und nach Art. 2 ibidem findet ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone nicht statt. Es ist klar und auch vom Rekurrenten nicht in Widerspruch gesetzt, daß die Kantone befugt sind, die Sorge für solche Kranke zunächst den Gemeinden zu überbinden, daß aber immerhin dem Staate die Aufsicht über die Erfüllung der dießfälligen Pflichten zusteht und die Staatsbehörden befugt sind, die Gemeinden nöthigenfalls zu gehöriger Erfüllung dieser Obliegenheiten, welche offenbar keinen privatrechtlichen, sondern einen öffentlich rechtlichen Charakter haben, anzuhalten.

3. Dieß und nichts weiteres hat nun aber der st. gallische Regierungsrath vermittelst der angefochtenen Schlußnahme gethan; er hat erklärt, daß die ärztliche Besorgung und Verpflegung des Zuanell nach dem erwähnten Bundesgesetze und der Organisation des Armenwesens, wie sie im Kanton St. Gallen gesetzlich besteht, der Gemeinde Rapperswyl obgelegen habe und letztere daher pflichtig sei, dem Stadtkrankenhause Chur, welches an ihrer Stelle die der genannten Gemeinde obliegenden Leistungen erfüllt habe, hiefür Ersatz zu leisten. Es handelt sich also offenbar um eine rein administrative Maßregel, zu welcher der Regierungsrath vollständig kompetent war, und es scheint Rekurrent nur dadurch zu seiner abweichenden Ansicht gelangt zu sein, daß er unrichtigerweise annahm, die Pflicht der Gemeinde Rapperswyl zur Bezahlung des streitigen Betrages werde aus einer Pflichtverletzung ihrer Beamten abgeleitet, in welchem Falle die Streitigkeit allerdings einen privatrechtlichen Charakter angenommen hätte.

4. Nicht weniger unbegründet ist die Einrede des Rekurrenten, daß die Bezahlung solcher Verpflegungskosten gemäß bestehendem

Vertrage der Spitalverwaltung obliege; denn dieser Vertrag konnte selbstverständlich nur zwischen den Kontrahenten Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, ist dagegen überall nicht geeignet, die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber dem Staate irgendwie zu modifiziren. Es ist daher lediglich Sache der Gemeinde Rapperswyl, den Regreß auf die Spitalverwaltung zu nehmen, wie derselbe ihr auch in dem regierungsräthlichen Beschlusse ausdrücklich vorbehalten ist.

5. Was endlich das Quantitativ der streitigen Forderung betrifft, so war die Regierung auch in dieser Hinsicht zur Prüfung und Entscheidung kompetent, da es sich, wie bereits bemerkt, um eine öffentlich rechtliche und nicht um eine privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinde Rapperswyl handelte.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2 Provocation. — Provocation d'instance.

95. Urtheil vom 24. November 1876 in Sachen Meier, Sibler & Cie.

A. Da die Rekurrenten, gestützt auf eine Urkunde d. d. 14. September 1874, behaupteten, Ludwig Meier in Lichtensteig, Kt. St. Gallen, habe die an letzterm Orte befindliche Handelsniederlassung der Rekurrenten übernommen, und denselben brieflich zur Erfüllung der Gegenleistung anhielten, so leitete Ludwig Meier, der bestritt, daß ein solcher Kaufvertrag zu Stande gekommen sei, beim Bezirksgerichte Neutoggenburg gegen die Rekurrenten das Provokationsverfahren ein und stellte als Kläger das Rechtsbegehren, daß die Beklagten verpflichtet werden, innert der Nothfrist von einem Monat den dem Kläger gegenüber behaupteten Rechtsanspruch auf Bestand eines zwischen den Litiganten geschlossenen Geschäftsübernahmsvertrages rechtlich anhängig zu machen, — worauf das Bezirksgericht Neutoggenburg unterm 26. Juli d. J. durch Vorurtheil erkannte: „die Beklagtschaft sei pflichtig, ihre Gegeneingabe innert der Nothfrist von

14 Tagen zu Handen des Klägers abzugeben und es sei dieselbe auf nächste Gerichtssitzung peremtorisch vorzuladen."

B. Ueber dieses Urtheil beschwerten sich nun Meier, Sibler und Cie. beim Bundesgerichte wegen Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung und verlangten Aufhebung desselben. Zur Begründung dieses Begehrens führten sie an:

1. Dem zürcherischen Rechte sei eine solche Provokation nicht bekannt und erscheine es sehr fraglich, ob nicht schon darin ein Verstoß gegen Art. 59 der Bundesverfassung liege, wenn ein Zürcher überhaupt zur Anhebung eines Prozesses, den er zur Zeit nicht führen wolle und zu dessen Entamirung er im Kanton Zürich nicht gezwungen werden könnte, angehalten werden wolle, bloß deßhalb, weil sein Schuldner in einem Kanton wohne, welcher die Provokation im weitesten, wildesten Maße sanktionire. Denn dieser Zwang komme unter Umständen gleich der Versetzung in die Unmöglichkeit, seine Rechte überhaupt oder doch ohne große Kosten und Umtriebe zu verfolgen.

2. Jedenfalls aber sei eine solche Provokation nur zulässig, wenn sie nicht als selbstständige, persönliche Ansprache, sondern nur als Fristansetzung zum Hauptprozesse erscheine. Allein hievon sei im vorliegenden Falle keine Rede; Rekursbeklagter wolle vielmehr das Bestehen eines Rechtsanspruches, den er ganz genau kenne, negiren; er wolle den Vertrag als nicht zu Recht bestehend anfechten und bewirken, daß derselbe gerichtlich als nichtig erklärt werde. Das sei nun eine selbstständige persönliche Ansprache gegen die Rekurrenten. Eine völlig liquide Vertragsurkunde gerade jetzt und gerade da, wo der Rekurrent jetzt wohne, gegen denselben gerichtlich geltend zu machen, oder die Nichtexistenz resp. Hinfälligkeit von aus dieser Vertragsurkunde herzuleitenden Rechten anzuerkennen: das von den Rekurrenten begehren, heiße doch gewiß, etwas selbstständig von ihnen fordern, eine Ansprache gegen sie erheben. Wolle Rekursbeklagter jetzt schon einen Entscheid über den Werth der Vertragsurkunde erzwingen, so erhebe er eben eine selbstständige Ansprache und diese gehöre nach Art. 59 der Bundesverfassung vor den zürcherischen Richter.